

MSST. 1:1000

IM PLANBEREICH LIEGEN FOLGENDE FLURSTÜCKE:

- 3709/1
- 3711
- 3712/2
- 3713/2
- 3714
- 3716
- 3716/3
- 3716/4
- 3716/5
- 3716/6
- 3791

UND TEILFLÄCHEN VON:
 3685 / 2
 3697 / 2
 3792 / 2

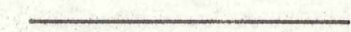
ZEICHENERKLÄRUNG

BEGRENZUNGSLINIEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES



ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN



BAUGRENZE



ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MISCHGEBIET § 6 BAUN.V.O.



MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

II

GRUNDFLÄCHENZAHL

0.4

GESCHOSSFLÄCHENZAHL



BAUWEISE

OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG



SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN



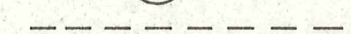
HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN GEMESSEN
VON OKFB EG. UND BAUGRUNDSTÜCKMITTE AB OK STRASSE 0.90 m



UMFORMSTATION



VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



DACHNEIGUNG

15-30°

DACHGESTALTUNG (SATTELDACH)

SD

INNERHALB DES SICHTWINKELS VON 15/45m AN DER EINMÜNDUNG DER EINBAHNSTR. IN DIE RITTER V. GEISSLER STR. DARF DIE BEPFLANZUNG DIE HÖHE VON 90cm, GEMESSEN VON OK STRASSENKRONE NICHT ÜBERSTEIGEN UND EINFRIEDIGUNGEN DIE SICHT NICHT BEHINDERN. IM ÜBRIGEN IST DIE ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN JEGL. ART IM SICHTWINKEL UNTERSAGT.

DIE WERTE DES § 17 BAUN.V.O. WERDEN ALS HÖCHSTWERTE IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UND DER LBO FESTGESETZT.

GARAGEN + NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUN.V.O MÜSSEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GEM. DER LBO ERRICHTET WERDEN.

GARAGEN SIND MIND. 5.5m VON DER STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE ZURÜCKZUSETZEN.

1. DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM GEMEINDERAT IN DER SITZUNG VOM 6.4.1973 BESCHLOSSEN.

2. DER GEMEINDERAT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 6.4.73 ANGENOMMEN.

3. ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG AM 13.5.76

4. DIESER PLAN LAG IN DER ZEIT VOM 21.5.76 BIS EINSCHLIESSLICH 21.6.76 ÖFFENTLICH AUS.

5. WÄHREND DER AUSLEGUNG GINGEN keine BEDENKEN UND ANREGUNGEN EIN ÜBER DIE DER GEMEINDERAT AM 1. BESCHLUSS GEFASST HAT. DIE BESCHWERDEFÜHRER WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 1. ÜBER DAS ERGEBNIS DES BESCHLUSSES IN KENNNTNIS GESETZT.

6. DER SATZUNGSBESCHLUSS GEM. § 10 BBauG. (BEBAUUNGSPLAN MIT TEXTLICHEN FESTLEGUNGEN) ERFOLGT DURCH DEN GEMEINDERAT AM 19.7.1976



WEISENHAM AM SAND, DEN 2.9.1976
GEMEINDEVERWALTUNG

[Signature]
(BAUER)
BÜRGERMEISTER

DIENTSIEGEL

Z. GENEHMIGUNGSVERMERKE DER

II. FERTIGUNG

GENEHMIGT

Mit Verf. vom 28. Juli 1977 AZ: 610-13/6/Wara-3/KL-TH

Neustadt a. d. Weinstraße, den 28. Juli 1977

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM

[Signature]

8. DIE BEKANNTMACHUNG GEM. § 12 BBauG. ERFOLGTE IN ORTSÜBLICHER WEISE AM 25.08.77

WEISENHAM AM SAND, DEN
GEMEINDEVERWALTUNG

DIENTSIEGEL

(BAUER)
BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN MSST. 1:1000

WEISENHAM AM SAND

"IM VORDEREN DIEHL"

BEGRENZUNG

NORDSEITE DER GARTENSTRASSE FLURST. NR. 3687/2

WESTSEITE DES GRUNDSTÜCKS FLURST. NR. 3705/2

SÜDSEITE DER RITTER V. GEISSLER-STR. L 522

WESTSEITE DES WEGES FLURST. NR. 3792/2

DIE ANFERTIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES
GEÄ.: AM 29.3.1976 DIS.

ORT DATUM STENPEL DER ARCHITKT